

Jugendordnung (JO)

der
Schachjugend Münsterland

Stand: 02.07.2018

Inhalt:

1	Name und Mitgliedschaft	1
2	Aufgaben und Ziele	1
3	Finanzierung	1
4	Organe	1
5	Jugendversammlung (JV).....	2
6	Geschäftsführende Jugendvorstand (gV)	3
7	Erweiterter Jugendvorstand (erwV)	4
9	Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz.....	5
10	Schlussbestimmung.....	5

1 Name und Mitgliedschaft

Die Schachjugend Münsterland (SJML) ist die Jugendorganisation des Schachverbandes Münsterland (SVML). Mitglieder der Schachjugend Münsterland (SJML) sind alle Jugendlichen der Mitgliedsorganisationen des Schachverbandes Münsterland (SVML) sowie alle in diesen Organisationen gewählten Mitarbeiter.

2 Aufgaben und Ziele

Die SJML führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Schachjugend bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des SVML und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW).

3 Finanzierung

Der SJML stehen zur Finanzierung ihrer Aufgaben alle Beiträge zu, die von den Mitgliedsorganisationen des SVML für die Jugendlichen und Schüler entrichtet werden. Sie erhält ferner vom SVML jährlich einen einmaligen Zuschuss, der den Vorhaben der SJML und den Möglichkeiten des SVML angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der SJML mit dem Vorsitzenden und dem Kassenwart des SVML abzustimmen.

4 Organe

Die Organe der SJML sind:

- a. die Jugendversammlung (JV)
- b. der geschäftsführende Jugendvorstand (gV)
- c. der erweiterte Jugendvorstand (erwV)
- d. nach Bedarf eingerichtete Ausschüsse

5 Jugendversammlung (JV)

5.1 Die JV ist das oberste Organ der SJML. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes und bis zu zwei Vertretern der Vereine. Mit Ausnahme von einem Delegierten müssen alle Delegierte eines Vereins Jugendliche (im Sinne der Jugendspielordnung der SJNRW) sein.

5.2 Die Aufgaben der JV sind:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der SJML
- b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
- c. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes,
- d. Beratung über die Verwendung der finanziellen Mittel,
- e. Entlastung des Jugendvorstandes,
- f. (nur bei einer ordentlicher JV) Wahl des Jugendvorstands, der Spielleiter und der Referenten
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- h. Der Verbandsjugendsprecher wird von den anwesenden Jugendlichen (im Sinne der Spielordnung der SJNRW) mit jeweils einer einfachen Stimme gewählt.

5.3 Es wird unterschieden zwischen ordentlicher und außerordentlicher JV.

- a. Die ordentliche JV tritt einmal im Spieljahr - im Normalfall am Ende der Saison - zusammen. Der Jugendvorstand wird dort entlastet und gewählt.
- b. Eine außerordentliche JV kann jederzeit einberufen werden auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf Antrag von 10% der Vereine unter der Angabe des Zwecks und der Gründe

5.4 Zu jeder JV muss spätestens 4 Wochen vor der Versammlung durch den 1. Jugendwart oder ein von ihm benanntes Jugendvorstandsmitglied eine Einladung per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung an die Vereine und den Jugendvorstand ergehen. Vereine können erklären, dass sie die Einladung nicht elektronisch, sondern per Post erhalten wollen.

5.5 Anträge können nur von Vereinen und den Mitgliedern des Jugendvorstandes gestellt werden. Anträge zur JV müssen mindestens 3 Wochen vor der JV per E-Mail oder schriftlich beim 1. Jugendwart eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt. Auf Verlangen eines Vertreters eines Vereines oder eines Mitglieds des Jugendvorstandes muss geheim abgestimmt werden.

5.7 Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder das Ändern der Jugendordnung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5.8 Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine und die Mitglieder des Jugendvorstandes. Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine Stimme. Jeder Verein hat eine Stimme für die Anwesenheit eines Delegierten plus eine weitere für die Anwesenheit eines jugendlichen Delegierten (im Sinne der Spielordnung der SJNRW). Diese beiden Delegierten müssen verschiedene Personen sein. Darüber hinaus hat jeder Verein für volle 5 jugendliche Mitglieder (im Sinne der Jugendspielordnung der SJNRW) jeweils eine Stimme. Die Stimmen eines Vereins werden möglichst gleichmäßig auf seine Delegierten verteilt. Ein Delegierter darf maximal 5 Stimmen eines Vereins vertreten.

6 Geschäftsführende Jugendvorstand (gV)

6.1 Der geschäftsführende Jugendvorstand besteht aus:

- a. dem 1. Jugendwart
- b. dem 2. Jugendwart
- c. dem Jugendkassenwart
- d. dem Verbandsjugendsprecher

Der 1. Vorsitzende, die Bezirksjugendwarte und die Bezirksjugendsprecher können sich auf Sitzungen des geschäftsführenden Jugendvorstandes vertreten lassen.

6.2 Der geschäftsführende Jugendvorstand regelt alle Angelegenheiten der SJML, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere sind die Aufgaben des Jugendvorstands:

- a. Koordinierung der Aufgaben im Jugendbereich
- b. Repräsentation nach Außen
- c. Entscheidung über Anschaffungen
- d. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der SJML
- e. Mitarbeitergewinnung
- f. Verbandsentwicklung
- g. Konfliktlösung
- h. Kurzfristige Entscheidungen

6.3 Der geschäftsführende Jugendkassierer führt die Kasse der Schachjugend. Er legt der Jugendversammlung einen Kassenbericht vor.

6.4 Der geschäftsführende Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Ordnungen der SJML. Er ist für seine Beschlüsse der JV gegenüber verantwortlich.

6.5 Die Sitzungen des geschäftsführenden Jugendvorstandes finden nach Bedarf, aber wenigstens zweimal pro Spieljahr statt. Sie sind vierzehn Tage vor dem Termin einzuberufen. Sind alle Mitglieder einverstanden, kann eine Sitzung auch kurzfristiger einberufen werden. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Jugendvorstandes ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist bei Erscheinen der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder beschlussfähig.

6.6 Bei Abstimmungen im geschäftsführenden Jugendvorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Gleichstand entscheidet der 1. Jugendwart.

7 Erweiterter Jugendvorstand (erwV)

7.1 Der erweiterte Jugendvorstand besteht aus:

- a. dem 1. Jugendwart
- b. dem 2. Jugendwart
- c. dem Jugendkassierer
- d. dem Verbandsjugendsprecher
- e. dem 1. Vorsitzenden des SVML
- f. den Spielleitern
- g. den Referenten
- h. den Bezirksjugendwarten
- i. den Bezirksjugendsprechern

Der 1. Vorsitzende, die Bezirksjugendwarte und die Bezirksjugendsprecher können sich auf Sitzungen des Jugendvorstandes vertreten lassen.

7.2 Die Aufgaben des erweiterten Jugendvorstands sind:

- a. Vergabe von Plätzen für Qualifikationsturniere
- b. Nominierung des Verbandskaders
- c. Gruppeneinteilung der Ligen
- d. Ordnungsänderungen (in den Punkten, in denen er die Berechtigung dazu hat)

7.3 Der erweiterte Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Ordnungen der SJML. Er ist für seine Beschlüsse der JV gegenüber verantwortlich.

7.4 Die Sitzungen des erweiterten Jugendvorstandes finden nach Bedarf, aber wenigstens einmal pro Spieljahr statt. Sie sind vierzehn Tage vor dem Termin einzuberufen. Sind alle Mitglieder einverstanden, kann eine Sitzung auch kurzfristiger einberufen werden. Auf Antrag von drei Mitgliedern des erweiterten Jugendvorstandes ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

7.5 Bei Abstimmungen im erweiterten Jugendvorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Gleichstand entscheidet der 1. Jugendwart.

7.6 Der erweiterte Jugendvorstand kann Ausschüsse einrichten und mit Aufgaben betrauen. Er kann ihnen auch wieder Aufgaben entziehen oder sie auflösen.

7.7 Die Spielleiter leiten den Spielbetrieb der SJML. Sie beobachten die Entwicklung im Spielbetrieb und schlagen im Vorstand Verbesserungen vor. Ihre Anzahl und Aufgaben

werden dynamisch von der Jugendversammlung je nach Situation von Jahr zu Jahr neu festgelegt.

7.8 Die Referenten werden von der Jugendversammlung mit einem Aufgabenbereich betraut. Ihre Anzahl und Aufgaben werden dynamisch von der Jugendversammlung je nach Situation von Jahr zu Jahr neu festgelegt.

8 Ausschüsse

8.1 Der erweiterte Jugendvorstand kann Ausschüsse bilden. Er legt die Mitglieder, Aufgaben und einen Ausschussleiter fest.

8.2 Beschlüsse der Ausschüsse müssen dem erweiterten Jugendvorstand vorgelegt werden. Dieser kann bei Einwänden, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ablehnen. Gibt es innerhalb von 14 Tagen keine Einwände gilt der Beschluss.

8.3 Ausschusssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind vierzehn Tage vor dem Termin einzuberufen. Sind alle Mitglieder einverstanden, kann eine Sitzung auch kurzfristiger einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

8.4 Bei Abstimmungen im Ausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Gleichstand entscheidet der Ausschussleiter.

9 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September. Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des SVML.

10 Schlussbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des SVML, der JSpO und der JGO zu verfahren.

Diese Jugendordnung wurde laut Beschluss der Jugendversammlung der SJML am 02.07.2018 zuletzt geändert. Mit Inkrafttreten dieser Jugendordnung sind alle bisherigen Jugendordnungsbestimmungen der SJML aufgehoben.